



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Über Zuschüsse für Lohnkosten von
Schulassistenten gemäß dem Tiroler
Teilhabegesetz (TTHG)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Richtlinie über Zuschüsse für Lohnkosten von Schulasstistenzen gemäß dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)	3
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Zuschussberechtigte.....	3
4. Voraussetzungen zur Zuschussgewährung.....	3
5. Ausmaß des Zuschusses.....	4
6. Höhe der Förderung	5
7. Antragstellung	5
8. Pflichten des Schulerhalters	5
9. Verfahrensbestimmungen	6
10. Rahmenrichtlinie	6
11. Inkrafttreten.....	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Impressum.....	8

Richtlinie über Zuschüsse für Lohnkosten von Schulassistenzen gemäß dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17.03.2026

1. Zielsetzung

Durch die Bereitstellung von Assistenz in lebenspraktischen Bereichen (sohin Abseits der pädagogischen Aufgaben einer Lehrkraft) im Rahmen des Schulbetriebes und bei der Bewältigung schulischer Anforderungen, soll die Bildung von Schüler*innen mit Behinderungen verbessert werden und insbesondere gemeinsames Lernen mit Schüler*innen ohne Behinderungen ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Assistenz an Schulen, für die ein Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt wird, umfasst die Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, welche Assistenz im Schulalltag benötigen.

- a. Die Schulassistenz erstreckt sich auf den Unterricht samt Pausenzeiten, gegebenenfalls auf den Schulweg, auf ganztägige Schulformen sowie auf ein- oder mehrtägige Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, für die im Schulrecht (laut Lehrplan) vorgesehenen Pflichtpraktika und die Sommerschule. Eine Unterscheidung zwischen pflichtigem und nichtpflichtigem Unterricht findet nicht statt. Der geförderte Betreuungszeitraum umfasst auch die Dauer von Unterrichtseinheiten, an denen das Kind bzw. die Jugendliche mit Behinderungen aufgrund der Behinderung zwar nicht teilnehmen können, sich aber in der Schule aufhalten müssen.
- b. Die Assistenz an Schulen umfasst Leistungen und Tätigkeiten entsprechend des Leitfadens „Schulassistenz“. Jedenfalls nicht umfasst sind pädagogische Hilfestellungen sowie die Beaufsichtigung nach §44a SchUG. Wenn eine pädagogische Hilfestellung erforderlich ist, so hat diese nach den allgemeinen schulrechtlichen Regelungen (z. B. Förderunterricht) zu erfolgen. Keinesfalls wird durch die Unterstützung die Funktion einer zusätzlich abgestellten Lehrperson übernommen.

(2) Schulassistenzen müssen über keine spezifische Ausbildung verfügen. Vorausgesetzt wird jedoch die für die Tätigkeit erforderliche Kompetenz sowie die persönliche Eignung. Insbesondere ist durch den Dienstgeber eine Strafregisterbescheinigung Kind- und Jugendfürsorge einzuholen. Bei der Auswahl der Assistenzkraft ist auf die besonderen Anforderungen des Einzelfalles bestmöglich Bedacht zu nehmen.

3. Zuschussberechtigte

Fördernehmer*innen können sein:

- a. Erhalter von Tiroler Pflichtschulen mit Ausnahme des Bundes und des Landes Tirol
- b. Juristische Personen, welche Arbeitgeber von Schulassistenten sind

4. Voraussetzungen zur Zuschussgewährung

- (1) Die Gewährung der gegenständlichen Förderung setzt voraus, dass durch die fördergegenständliche Schulassistenz
 - a. ein oder mehrere Kind(er) mit Behinderungen bzw. eine oder mehrere Jugendliche mit Behinderungen
 - b. im Unterricht einer Schule bzw. in der schulischen Tagesbetreuung einer Schule der Fördernehmer*in unterstützt wird bzw. werden und

c. die Assistenz zur Teilhabe am Schullalltag benötigt wird.

(2) Die Voraussetzung gemäß (1) lit. a ist für die gegenständliche Richtlinie als erfüllt anzunehmen, wenn das betroffene Kind oder die betroffene Jugendliche,

- a. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz,
- b. eine erhöhte Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz,
- c. eine laufende Leistung oder einen laufenden Zuschuss nach dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG), bezieht.

(3) Die Voraussetzung gemäß (1) lit.c liegt jedenfalls nicht vor, wenn

- a. auf andere Weise, beispielsweise durch den Einsatz technischer Mittel (z.B. Screenreader), in zumutbarem Rahmen Abhilfe geschaffen werden kann,
- b. das Kind bzw. die Jugendliche mit Behinderungen aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige oder ähnliche Leistungen (z.B. durch den Bund) erhalten oder geltend machen kann.

Eine teilweise Abhilfe gemäß (3) a. oder teilweise Kostentragung nach (3) b. ist im Sinne des Punkt 5 (2) zu berücksichtigen.

5. Ausmaß des Zuschusses

(1) Anhand des nach Punkt 7 (1) und (2) übermittelten Antrages, insbesondere des angeführten Stundenausmaßes, ist durch die Förderstelle das Ausmaß der geförderten Stunden der Schulassistenz festzulegen.

(2) Bei der Festlegung nach (1) ist neben den vorliegenden Behinderungen auf Umstände, welche sich positiv oder negativ auf die Teilhabe und Bewältigung des Schullaltages des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen auswirken, Bedacht zu nehmen. Dies können zum Beispiel die Klassengröße oder der Einsatz einer weiteren Schulassistenz in der Klasse sein.

(3) Des Weiteren ist bei der Festlegung des Ausmaßes der Besuch der schulischen Tagesbetreuung sowie eine notwendige Unterstützung für den Schulweg zu berücksichtigen.

(4) In Fällen in dem kein Bedarf auf Unterstützung durch eine Schulassistenz gegeben ist, liegt die Fördervoraussetzung nach Punkt 4. (1) c. nicht vor. Eine derartige Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(5) Zur Festlegung des Ausmaßes nach (1) kann die Förderstelle die Bildungsdirektion für Tirol anhören. Wird durch die Förderstelle von dem im Antrag angeführten Stundenausmaß abgegangen, ist jedenfalls die Bildungsdirektion für Tirol anzuhören.

(6) Das nach Punkt 5. (1) festgestellte Stundenausmaß ist entsprechend dem Umfang und den Aufgaben der Schulassistenz nach Punkt 2. einzusetzen. Hierbei ist auf einen zweckmäßigen und wirksamen Einsatz zu achten.

(7) Bei Schulen ist von einer Unterrichtstätigkeit im Ausmaß von 36 Wochen auszugehen. Im Falle des Besuches einer Sommerschule erhöht sich dieses auf 38 Wochen.

(8) Bei Vorliegen von Anträgen bezüglich mehrerer Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in derselben Schule kann durch den Fördergeber eine gemeinsame Gewährung erfolgen, wenn die Umstände eine gemeinsame Betreuung der Kinder bzw. Jugendlichen ermöglichen. Die hierdurch geförderten Lohnkosten sind zur Unterstützung aller angeführten Kinder bzw. Jugendlichen heranzuziehen und gelten insofern in der Zusage nicht anders bestimmt wird, als zu gleichen Teilen für die Unterstützung der jeweiligen Kinder und Jugendlichen gewährt.

(9) In Fällen, in denen die Umstände nach Punkt 5 (1)-(3) sowie die vorliegenden Behinderungen eine gemeinsame Gewährung nicht ermöglichen, ist dies in der Zusage auszusprechen (Individuelle Schüllassistenz).

6. Höhe der Förderung

(1) Der Fördergeber errechnet aus den festgelegten Stunden gemäß Punkt 5 und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Erledigungen nach Punkt 5 (8) ein Kontingent je Schule. Die Anzahl der benötigten Schüllassistentinnen und Schüllassistenten wird anhand des pro Schule angegebenen Assistenzstundenbedarfes pro Woche ermittelt.

(2) Die Personalkosten für die Assistenz werden allgemein nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 119/2011, in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 4, Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsgruppe Ak 2, Entlohnungsstufe 10 berechnet. Der jeweils zu Schulbeginn geltende Betrag wird zur Berechnung der Förderhöhe für das Schuljahr mit der Anzahl der benötigten Vollzeitäquivalente und mit 12 multipliziert.

(3) Mit diesem Betrag sind auch etwaige Diäten der Assistenz, z.B. bei Schulausflügen sowie Kosten für indirekte Zeiten (z.B. Vor- und Nachbereitung, etc.) abgegolten.

(4) Die Förderbeträge werden kaufmännisch gerundet. Der Zuschuss wird für jeweils ein Schuljahr genehmigt.

7. Antragstellung

(1) Die Antragstellung hat gemäß § 27 (3) TTHG vom Schulerhalter im Einvernehmen mit den Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu erfolgen.

(2) Die Antragstellung hat für den jeweiligen Schulstandort gesammelt unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen. Der Antrag hat neben der Schule sowie dem Schulerhalter, die folgenden Informationen über das betroffene Kind /die betroffene Jugendliche zu enthalten: Name, Geburtstag, Hauptwohnsitz, ein Nachweis über die erhöhte Familienbeihilfe bzw. über den Bezug eines Pflegegeldes bzw. eines laufenden Zuschusses oder eine laufende Leistung nach dem TTHG bzw. fachärztliche bzw. klinisch-psychologische Befunde sowie ein zu erwartendes Stundenausmaß samt der zu erwartenden Tätigkeiten der geförderten Assistenz. Bei Antragstellung für eine schulische Tagesbetreuung hat der Antrag darüber hinaus Angaben zur schulischen Tagesbetreuung (getrennte oder verschränkte Abfolge, Aufgliederung der Assistenzstunden auf den Unterrichts- und Betreuungsteil, Nachweis der Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung und des Ausmaßes des Besuches jener Kinder oder Jugendlichen mit Behinderungen, für welche Assistenz benötigt wird) zu enthalten.

(3) Der Antrag ist spätestens bis zum 30. April des vorgehenden Schuljahres einzubringen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch außerhalb des genannten Zeitraumes gestellt werden.

(4) Verändert sich der Assistenzbedarf innerhalb des Schuljahres, ist ein Abänderungsantrag zu stellen, dem alle relevanten Änderungen (insbesondere auch ein geändertes zu erwartendes Stundenausmaß) beizulegen sind. Abänderungsanträge können jederzeit eingebracht werden.

8. Pflichten des Schulerhalters

(1) Der Schulerhalter ist verpflichtet, bei der Anstellung der Assistenz an Schulen sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen sowie sonst in Betracht kommenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Der Schulerhalter ist verpflichtet auf Anfrage der Tiroler Landesregierung Einsicht in alle förderrelevanten Unterlagen zu gewähren.

(3) Der Schulerhalter ist verpflichtet, alle förderrelevanten Änderungen, insbesondere die Beendigung der Assistenzleistung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Schulerhalter ist verpflichtet der Schulleitung alle zur Eintragung der geleisteten Schulassistenz in die Schuldatenbank notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

9. Verfahrensbestimmungen

(1) Um einen Zuschuss zu den Personalkosten für die Assistenz an Schulen leisten zu können, bedarf es einer fristgerechten Antragstellung im Sinn des Punktes 7 (3).

(2) Es ist pro Schulstandort (bei Vorliegen einer Schulischen Tagesbetreuung an diesem inklusive der Schulischen Tagesbetreuung) ein Antrag einzubringen.

(3) Die Berechnung und Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Festlegungen in der Förderzusage.

(4) Die Auszahlung erfolgt je Schuljahr in zwei Teilbeträgen, wobei der erste Teilbetrag bis zum Ende des 1. Semesters, der zweite Teilbetrag bis zum 15. September des folgenden Schuljahres erfolgt.

(5) Förderungen können zum Teil oder zur Gänze einbehalten oder rückgefordert werden, wenn

- a. eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen gemäß Punkt 4 nicht mehr vorliegen,
- b. der Schulerhalter seinen Verpflichtungen nach Punkt 8 der Richtlinie nicht nachkommt,
- c. wenn der Schulerhalter die geförderte Schulassistenz in einer dem Punkt 2 widersprechenden Weise verwendet.

10. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Tirol nach § 18 Tiroler Teilhabegesetz über die Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz (Schulassistenz-Richtlinie), Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.07.2018, außer Kraft.

Für Anträge für das Schuljahr 2025/26 ist die Richtlinie des Landes Tirol nach § 18 Tiroler Teilhabegesetz über die Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz (Schulassistenz-Richtlinie), Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.07.2018, weiter anzuwenden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	Beziehungsweise
BGBI.	Bundesgesetzblatt
LGBl.	Landesgesetzblatt
Etc.	Et cetera
Nr.	Nummer
z.B.	Zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung